

Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden
zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte

Band 42

ARNOLD ANGENENDT · MICHAEL PAWLIK
ANDREAS VON ARNAULD DE LA PERRIÈRE

Religionsbeschimpfung

Der rechtliche Schutz des Heiligen

Herausgegeben von

JOSEF ISENSEE



Duncker & Humblot · Berlin

A. Angenendt · M. Pawlik · A. v. Arnould de la Perrière

Religionsbeschimpfung

Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden
zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte

Band 42

ARNOLD ANGENENDT · MICHAEL PAWLIK
ANDREAS VON ARNAULD DE LA PERRIÈRE

Religionsbeschimpfung

Der rechtliche Schutz des Heiligen

Herausgegeben von

JOSEF ISENSEE



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2007 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme und Druck:

Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0935-5200

ISBN 978-3-428-12491-6

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort des Herausgebers

Gotteslästerung – bislang in europäischen Augen ein atavistischer Tatbestand aus versunkenen, finsternen Zeiten – erlangt jäh schockierende Aktualität, seit sich in der islamischen Welt Massenprotest wider die Beleidigung ihrer religiösen Gefühle durch westliche Medien erhebt und heiliger Eifer in Zorn, Haß und Gewalt entläßt. Die Empfindlichkeit der Muslime, die zu Recht oder Unrecht ihren Glauben geschmäht sehen, kontrastiert der Gleichgültigkeit westlicher Gesellschaften gegenüber der Schmähung des Christentums. Seit der Aufklärung gilt es in „liberalen“ Kreisen als Ausweis von Witz und Intellektualität, sich über Christentum und Kirche zu mokieren. „Ecrasez l'infâme“ tönt als Parole der Toleranz. Christophobie präsentiert sich heute als politisch korrekt.

Der säkulare Staat tut sich schwer, mit rechtsstaatlichen Mitteln religiöse Gefühle zu schützen. Die noch immer geltende Strafdrohung für Religionsbeschimpfung greift praktisch ins Leere. Zwar hat auch die moderne Gesellschaft ihre Tabus. Doch der Schutz religiöser Gefühle gehört nicht dazu. Taugen denn auch bloße Gefühle des einen zum Maß der Freiheit des anderen? Unter den Bedingungen grundrechtlicher Freiheit muß jedermann ein bestimmtes Quantum an lästigem zwischenmenschlichen Verhalten ertragen, an Unmoral und Geschmacklosigkeit, soweit sie nicht in Verletzung von Rechtsgütern umschlagen. Als schutzwürdiges Rechtsgut gilt der innere Friede der Gesellschaft. Folgt daraus, daß, wer die Macht hat, die Straße zu mobilisieren und die Öffentlichkeit einzuschüchtern, die Freiheit aller beschränken darf?

Klammheimliche Freude, besserwisserisches Überlegenheitsgefühl ziehen im Herbst 2006 durch die weltoffene, aufklärungsfreudige Gesellschaft, als Papst Benedikt XVI. durch

ein historisches Zitat in seiner Regensburger Rede, wider seine Intention und wider den Sinn des Zitats, eine islamische Protestwelle auslöst (die er freilich bald zu glätten versteht). Als kurz darauf die Deutsche Oper Berlin eine Operninszenierung absetzt, die ohne Bezug zu Libretto und Partitur als willkürliche Zugabe des selbstherrlichen Regisseurs die Stifter der Weltreligionen verhöhnt, darunter Jesus und Mohammed, nimmt sie nicht etwa Rücksicht auf beleidigte Gefühle von Christen. Vielmehr fürchtet sie Repressalien von muslimischer Seite. Die Kulanz, welche die europäische Gesellschaft gegenüber dem Islam übt, entspringt keineswegs nur dem Takt und der Courtoisie, sondern zunehmend der latenten Furcht vor dem Terror. Werden demnächst die Grundrechte in Deutschland nur noch nach Maßgabe der Scharia anwendbar sein? Würde eine Reaktivierung des strafrechtlichen Verbots der Blasphemie am Ende einer Islamisierung der Gesellschaft den Weg bereiten?

Der freiheitliche Staat stößt an die Grenzen seiner Möglichkeiten, wenn er das Heilige schützen soll. Eben deshalb ist es angebracht, diesen Grenzen nachzugehen. Im europäischen Verfassungsstaat verlaufen sie anders als in der Rechtswelt des Islam. Der Zündstoff, der sich wegen dieses Unterschiedes anhäuft, zwingt dazu, das Verhältnis des Verfassungsstaates zum Phänomen der Blasphemie neu zu überdenken. Diese Rückbesinnung führt zu den Fundamenten, auf denen die Kultur des Westens, in ihr sein Rechtssystem, baut. Das komplexe Thema wird aus verschiedenen fachlichen Perspektiven betrachtet, denen der Theologie und der Geschichte, der Staats- und Verfassungstheorie, des Verfassungsrechts sowie des Strafrechts.

Die Abhandlungen des vorliegenden Bandes gehen zurück auf die Veranstaltung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Sektion der Görres-Gesellschaft auf deren Generalversammlung in Regensburg am 25. September 2006.

Bonn, am 2. Januar 2007

Josef Isensee

Inhalt

Gottesfrevel. Ein Kapitel aus der Geschichte der Staatsaufgaben Von Professor Dr. <i>Arnold Angenendt</i> , Münster	9
Der strafrechtliche Schutz des Heiligen Von Professor Dr. <i>Michael Pawlik</i> , Regensburg	31
Grundrechtsfreiheit zur Gotteslästerung? Von Professor Dr. <i>Andreas von Arnould de la Perrière</i> , Hamburg ...	63
Nachwort – Blasphemie im Koordinatensystem des säkularen Staates Von Professor Dr. <i>Josef Isensee</i> , Bonn	105

Gottesfrevel

Ein Kapitel aus der Geschichte der Staatsaufgaben

Von *Arnold Angenendt*, Münster

I. Vorchristliche Staatsaufgabe: Bestrafung des Gottesfeindes

Wegen der als Gottesfrevel bzw. Gotteslästerung empfundenen Mohammed-Karikaturen steigert sich derzeit die Erregung bis zu Attentaten. Aber was ist eine Gotteslästerung? Im westlichen Kulturkreis erscheinen Gotteslästerung oder gar Gottesfrevel heute als Relikte vergangener, religiös besessener Zeiten. Selbst religionswissenschaftliche und theologische Handbücher oder Lexika führen den Gottesfrevel nicht mehr an; einzig etymologische Wörterbücher geben Auskunft. Wortgeschichtlich steckt in ‚Frevel‘ die Bedeutung ‚übermütig‘, ‚hartnäckig‘, ‚verschlagen‘.¹ Beim Gottesfrevel wäre es demnach das übermütige Verhalten gegenüber Gott. In zwei Hauptvarianten gibt es diesen Frevel: zum einen als verwegene Rede, dann heißt er Gotteslästerung bzw. Blasphemie;² zum anderen als verwegene Tat, dann heißt er Gottesraub bzw. Sakrileg (wörtlich: *sacra legere* – Heiliges wegnehmen).³ Der allgemeinen Verständlichkeit wegen wird heute oft von Got-

¹ *Friedrich Kluge*, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, 1989, S. 232.

² *Yvonne Karow*, Blasphemie, in: Handbuch religionswissenschaftlicher Grundbegriffe 2 (1990), S. 139 ff.; *Ansgar Jödicke*, Blasphemie, in: Metzler Lexikon Religion 1 (1999), S. 167 ff.

³ *Manfred Hatter*, Sakrileg (religionsgeschichtlich), in: LThK 8 (3¹⁹⁹⁹), Sp. 1463.

tesfeindschaft gesprochen.⁴ Zu dieser Gottesfeindschaft zählt wesentlich die Apostasie, der Abfall derjenigen, die es doch ‚besser wissen‘ müßten, weiter zwei für uns eher säkular-soziale Vergehen, nämlich Mord und Ehebruch.

Der Gottesfrevel berührt die überirdische Sphäre, erregt den Gotteszorn und verlangt eine Bestrafung. Betroffen ist nicht nur der Täter, sondern jeweils das ganze Gemeinwesen, weil in ihr der Frevel geschehen ist und sie sich dadurch straffällig gemacht hat. Dem ist zuvorzukommen, indem die Gemeinde selbst entweder in religiöser Lynchjustiz oder aber, so in hochkulturellen Sozietäten, durch obrigkeitliches Urteil zur Ahndung schreitet, letztlich mit Vertreibung und gar Tötung. In geregelten Gemeinwesen obliegt der Obrigkeit die Bestrafung bzw. die Beseitigung des Frevlers.

Auch die Antike kannte den Gottesfrevel, freilich bereits aufklärerisch abgeschwächt. Aus Griechenland kennen wir als bekanntesten Religionsfrevel-Prozeß den gegen Sokrates, der 399 v. Chr. mit dem Schierlingsbecher endete.⁵ Platon bestand darauf, Atheisten bei Hartnäckigkeit dem Tod zu überstellen.⁶ Nicht anders in Rom, wo der Verräter der angestammten Religion und der Schänder der sakralen Familienbande zum Gottesfrevler wurde. Doch gehörte das „Vergehen der Religionsverletzung“ (*crimen laesae religionis*) nicht mehr zum bereits säkularisierten Strafrecht,⁷ wohl aber wieder in der Spätantike das „Vergehen der Majestätsbeleidigung“ (*crimen laesae maiestatis*), dieses nicht als Profandelikt, sondern als religiöser Frevel.⁸ Beide Positionen, die griechische wie die

⁴ Wolfgang Speyer, Gottesfeind, in: Reallexikon für Antike und Christentum 11 (1981), Sp. 996 ff.

⁵ Wilhelm Nestle, Asebieprozesse, in: Reallexikon für Antike und Christentum 1 (1950), Sp. 735 ff.

⁶ Platon, Gesetze 10,7.7.2.1; ed. Klaus Schöpsdaun, Platon. Gesetze Buch VII–XII, ²1999, S. 341 ff.

⁷ Wolfgang Speyer, Fluch, in: Reallexikon für Antike und Christentum 7 (1969), Sp. 1160 (1191 ff.).

⁸ Josef Engemann, Herrscherbild, in: Reallexikon für Antike und Christentum 14 (1988), Sp. 966 (1039 f.).

römische, sollten eine bedeutende Nachwirkung bis zur europäisch-neuzeitlichen Aufklärung haben. Daß heute in der westlichen Welt mit dem Phänomen Gottesfrevler praktisch nicht mehr gerechnet wird, ist nicht nur Folge einer allgemeinen Säkularisierung, sondern auch Folge einer christlichen Uminterpretation: zwar noch Gottesfrevler, aber nicht mehr Eliminierung der Gottesfrevler durch Menschen hier auf Erden.

II. Der christliche Neuansatz: Warten auf Gottes Endgericht

Vom Alten Testament her stand auf Mißbrauch des göttlichen Namens, auf Gotteslästerung, die Steinigung (Ex 20,7; Dtn 5,11); ebenso traf, wie die Makkabäer-Bücher drastisch vor Augen führen, die Gottesstrafe jeden Tempelschänder. Beides, die Blasphemie wie das Sakrileg, mußten gesühnt werden. In dieser Linie fand sich das Christentum vor und definierte als Hauptvergehen Götzendienst mit Blasphemie, dazu Mord und Ehebruch.⁹ Zugleich vollzog das Christentum in einem entscheidenden Punkt eine radikale Veränderung. Der Gotteszorn wurde eschatologisiert: Die Bestrafung vollzieht sich am Ende der Tage durch Gott selbst, nicht mehr durch Exekution seitens der Menschen auf Erden. Bei der Absicht der Jünger, das Feuer (des Gotteszornes) herabzurufen, „wies Jesus sie zurecht“ (Lk 9,55); denn Gott „läßt seine Sonne aufgehen über Böse und Gute“ (Mt 5,45). Für hier und jetzt bewahrt Gott Geduld und hofft auf die Bekehrung des Sünders. Den Menschen ist geboten, statt zu verfluchen nunmehr zu segnen (Lk 6,28). Die Ablehnung des Vergeltungsfluches und die Aufforderung, statt zu fluchen zu segnen, stellte im antiken Vergleich etwas „grundsätzlich Neues“ dar.¹⁰

⁹ *Reinhart Staats*, Hauptsünden, in: *Reallexikon für Antike und Christentum* 13 (1986), Sp. 734 (744 ff.).

¹⁰ *Speyer* (N 7), Sp. 1278.